

Jahresbericht 2020

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme und Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
 - a) Asylbewerber
 - b) Sonstige Ausländer
 - c) Jüdische Emigranten
 - d) Spätaussiedler
 - e) Flüchtlinge aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union
2. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
4. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
5. Zentrale Ausländerbehörde
 - a) Ausländerbehörde
 - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
 - c) Passersatzbeschaffung
 - d) Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden M-V
 - e) Förderung der freiwilligen Ausreise
6. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
7. Rückforderung übergeleiteter Unterhaltsansprüche nach dem BGB
8. Gerichtsverfahren

1. Aufnahme und Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

a) Asylbewerber

Das Land unterhält eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) im Sinne des § 44 Asylgesetz (AsylG). Dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) obliegt der Betrieb dieser Einrichtung, wobei sich deren Aufnahmekapazität nach dem von Bund und Ländern entwickelten System der Erstverteilung von Asylbewerbern „EASY“ richtet. Danach war Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 verpflichtet, entsprechend seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel 1,98419 % der in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber aufzunehmen.

Auf Grund des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen im Jahr 2015 betreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 die Erstaufnahmeeinrichtung an den Standorten Stern Buchholz bei Schwerin und Nostorf/Horst bei Boizenburg. Damit verfügte die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes zu Beginn des Jahres 2020 über insgesamt 1.640 Plätze.

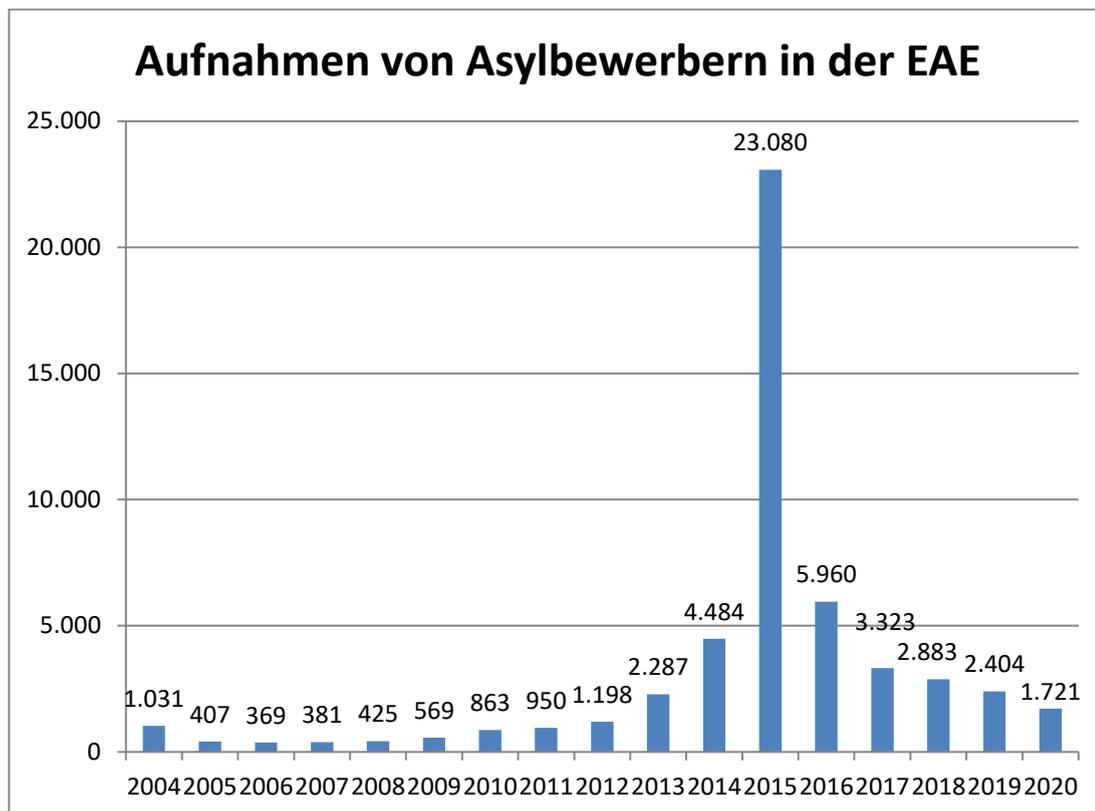
Mit Beginn der Corona-Pandemie waren auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vielfältige Maßnahmen zum Schutz der Bewohner und damit zur Eindämmung der Pandemie zu treffen. Dazu zählte u.a. auch die Bereitstellung von mehr Wohnfläche je Bewohner. Im Ergebnis wurden die insgesamt in der EAE verfügbaren Unterkunftsplätze auf 1.100 reduziert. Zugleich wurden außerhalb der EAE ein Ausweichobjekt zur Unterbringung von mit COVID-19 infizierten Personen in Parchim und weitere Objekte zur Unterbringung von Kontaktpersonen ersten Grades in Rerik bzw. in Zarfzow in Betrieb genommen.

Bis zum Ende des Jahres 2020 wurden in der Ausweichunterkunft Parchim insgesamt 119 corona-positiv getestete Personen und im Einzelfall auch ihre unmittelbaren familiären Kontaktpersonen für ca. zwei Wochen in einer sogenannten Absonderungsquarantäne untergebracht.

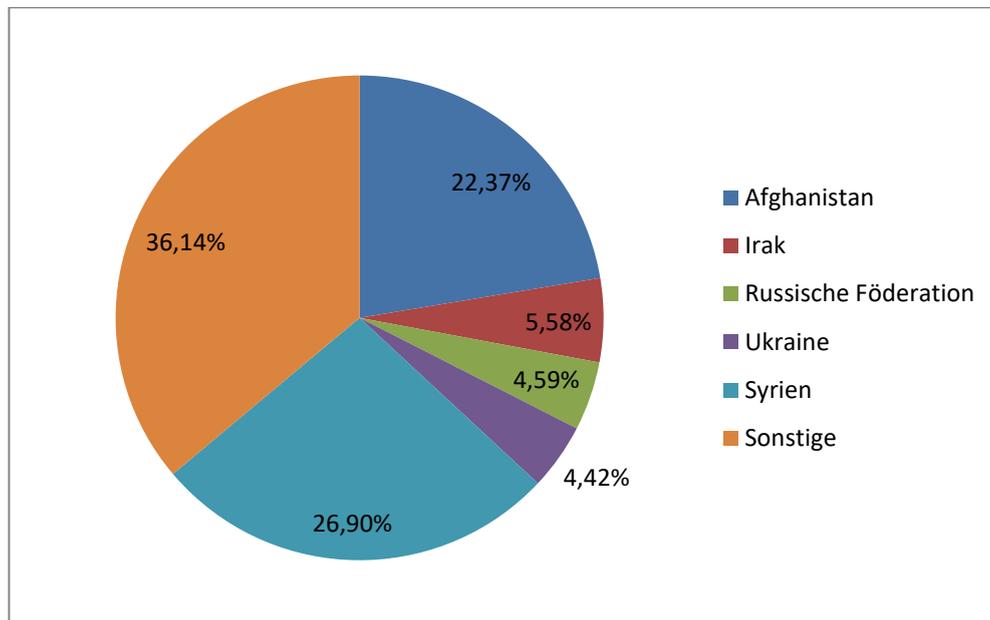
Weitere 300 Personen absolvierten als Kontaktpersonen ersten Grades ihre häusliche Quarantäne in den hierfür von der AWOSANO Klinik zur Verfügung gestellten Objekten in Rerik bzw. ab Mitte 2020 in Zarfzow.

Im Jahr 2020 registrierte das AMF 1.721 Neuzugänge. Darin enthalten sind u.a.:

- nachgeborene Kinder von Asylbewerbern, die bereits in die Kommunen des Landes verteilt wurden sowie
- ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die bereits in den Kommunen des Landes wohnhaft sind und für die Asylanträge gestellt wurden bzw. die bei Vollendung des 18. Lebensjahres einen Asylantrag gestellt haben.



Zum Ende des Jahres 2020 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 36 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2020:



b) Sonstige Ausländer in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Im Jahr 2020 wurden 38 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG in die LGU des Landes aufgenommen. Die Quote des Landes für die Aufnahme von unerlaubt eingereisten Ausländern "ViLA" richtet sich ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel.

c) Jüdische Emigranten

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Zuwanderer, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der Aufnahmeeinrichtung (AE) Nostorf/Horst.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Zuwanderern in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2020 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 2 jüdische Zuwanderer aufgenommen:

Aufnahmen jüdischer Zuwanderer

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personen	623	211	10	14	8	7	6	5

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Personen	3	3	7	3	0	2	9	12	2

d) Spätaussiedler

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.2009 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können Mecklenburg-Vorpommern zugewiesene Spätaussiedler ihren Wohnsitz frei wählen.

Im Jahre 2020 wurden 61 Spätaussiedler aufgenommen und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen.

e) humanitäre Aufnahmen der Bundesrepublik Deutschland/ der europäischen Union

Im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme bzw. Resettlementverfahren des Bundes sind im Jahr 2020 insgesamt 52 insbesondere syrische Flüchtlinge in M-V aufgenommen worden.

2. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung

Zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs wird gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Barbetrag (sog. „Taschengeld“) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung erlangt die Gewährung von medizinischen Leistungen zunehmende Bedeutung. Durch den Medizinischen Dienst werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch ambulante Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das Amt für Migration und

Flüchtlingsangelegenheiten Krankenhäuser in der jeweiligen Region als Vertragspartner gewinnen können. Am Standort Nostorf/Horst handelt es sich um die KMG Klinik Boizenburg GmbH und am Standort Stern Buchholz um die Krankenhaus am Crivitzer See GmbH (ehemals MediClin GmbH) in Crivitz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden vielfältige Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €. Für Aufgaben der Desinfektion werden durch den Betreiber gemäß dem geltenden Rahmenhygieneplan neben den Asylbewerbern auch Fachkräfte eingesetzt.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Leistungsberechtigte können neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinaus gehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden durch die Kleiderkammer der Einrichtung Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden, ausgegeben. Im Jahre 2020 wurde Bekleidung im Wert von insgesamt 53.949 € beschafft.

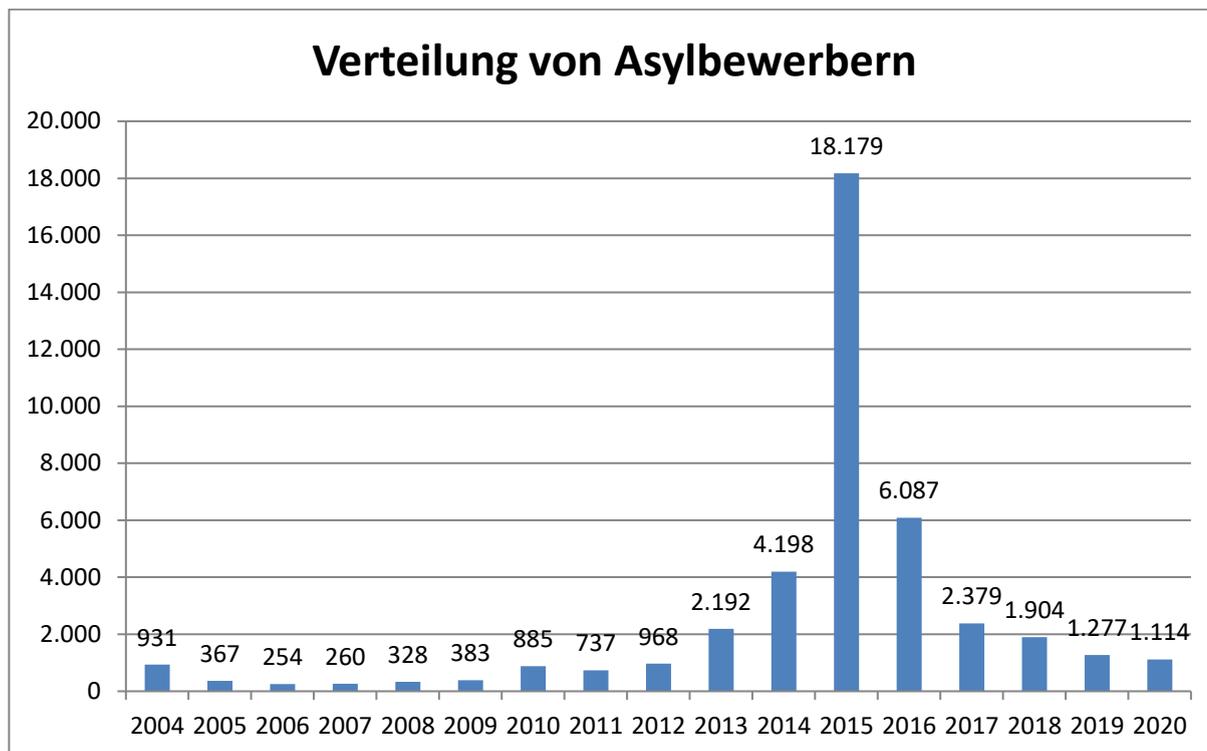
Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden. So wurden Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG in Höhe von 8.096 € angeordnet.

3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Das AMF ist bestrebt, Asylbewerber noch vor ihrer Anerkennung als Asylberechtigte oder Flüchtling auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Davon ausgenommen bleiben, soweit möglich, Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern, Flüchtlinge, die als sog. Dublin-Fälle in einen Drittstaat überstellt werden sollen und ausreisepflichtige Ausländer, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist.

Die letztgenannten Personengruppen verbleiben bis zu ihrer Ausreise grundsätzlich in der Erstaufnahmeeinrichtung, wobei die Verweildauer bis 12 Monate und darüber hinaus betragen kann.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 1.114 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.



Darüber hinaus wurden 261 Anträge (für 397 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 111 Anträge (für 186 Personen) auf landesinterne Umverteilung (§ 51 AsylVfG) bearbeitet.

4. Folgeunterbringung/ Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in einer Einrichtung des Landes erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Kommunen des Landes erfolgte im Jahr 2020 etwa zu 61 % in Gemeinschaftsunterkünften und zu 39 % in dezentralen Wohnungen.

Wegen der gegenüber den Vorjahren weiter leicht gesunkenen Zugangs- und Bestandszahlen der ausländischen Flüchtlinge konnten weitere kommunale dezentrale Interimsasylbewerberunterkünfte geschlossen werden. Im Dezember 2020 wurden landesweit 31 kommunale Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnheime mit insgesamt 6.487 Plätzen betrieben.

Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Betreiber- und Wachverträgen für die Gemeinschaftsunterkünfte unterliegt nach § 5 FIAG i.V.m. der Richtlinie zu § 5 Abs. 3 FIAG (Erstattungsrichtlinie) einem Genehmigungsvorbehalt des Landes. Verträge werden erst abgeschlossen, nachdem deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vom AMF anerkannt wurde. Gleiches gilt nach den einschlägigen Arbeitshinweisen des Landes u. a. auch für Verträge zur Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge. Auch für investive Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften) ist zuvor die Zustimmung des Landes einzuholen.

Ausländische Flüchtlinge erhalten unabhängig von der Art der Unterbringung eine Betreuung. Die Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge ist jedoch auf 2 Jahre beschränkt.

Inhalt und Umfang der Betreuung sowie die Qualifikation des einzusetzenden Personals sind in einer Richtlinie bzw. in Arbeitshinweisen des Landes verbindlich geregelt. Hiermit wird eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung gewährleistet.

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i.V.m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Zuwanderern und syrischen Kontingentflüchtlingen). Die gesunkenen Asylbewerberzahlen führten gegenüber dem Vorjahr zu Minderausgaben.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften, der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergabeberechtigten Fragen durch Mitarbeiter des AMF beraten und unterstützt.

5. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für sämtliche ausländerrechtlichen Maßnahmen, einschließlich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, soweit diese zum Wohnen in der EAE/ LGU des Landes verpflichtet sind.

a) Ausländerbehörde

Das Tätigkeitsfeld umfasst

- Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 25 und 28 AufenthG,
- Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- Aufenthaltsgestattungen,
- Grenzübertrittsbescheinigungen,
- Erlaubnisse zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung und
- statistische Erhebungen für die Ministerialebene und weitere öffentliche Stellen.

b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Das AMF ist für die Durchführung der Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer aus der Erstaufnahmeeinrichtung zuständig. Zudem koordiniert es landesweite Abschiebungsvorhaben unter Einbindung der kommunalen Ausländerbehörden und ist zentraler Ansprechpartner und Koordinator bei der Beteiligung an bundesweiten bzw. länderübergreifenden Abschiebungsmaßnahmen.

Das AMF übernimmt im Zusammenwirken mit dem „Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr“ (ZUR) in Berlin die Koordinierung und Inanspruchnahme von Abschiebungshaftplätzen im Bundesgebiet für Haftfälle des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Im Jahr 2020 organisierte das AMF insgesamt 521 Rückführungen, bei denen 156 Personen in den jeweiligen Zielstaat abgeschoben wurden.

In 39 Fällen sind Überstellungen in einen europäischen Staat auf der Grundlage der Dublin II-¹ bzw. Dublin III- Verordnung². Verordnung vollzogen worden. Alle anderen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betrafen Rückführungen in das jeweilige Herkunftsland des Ausländers bzw. in einen zur Rücknahme der Person verpflichteten sonstigen Staat.

Zu den Hauptherkunftsländern zählten

- Ukraine 33 %
- Serbien 12 %
- Nordmazedonien 6 %

Empfängerländer nach den Dublin-Verordnungen waren hauptsächlich:

- Schweden (20 Personen), Niederlande und Frankreich (jeweils 7 Personen)

365 aufenthaltsbeendende Maßnahmen scheiterten unmittelbar vor oder im Verlauf der Rückführungen. Als Hauptgründe für das Scheitern sind

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer,
- Corona-Pandemie,
- das Vorbringen von medizinischen Gründen,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes oder
- renitentes Verhalten

zu benennen.

2020 entzogen sich 6 Ausländer einer Überstellung in einen europäischen Mitgliedsstaat durch die Inanspruchnahme von „Kirchenasyl“.

In 199 Fällen wurde die freiwillige Ausreise der Ausländer organisiert.

c) Passersatzbeschaffung

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig werden sämtliche Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für in M-V lebende ausreisepflichtige Ausländer, deren Herkunftsländer völkerrechtlich zur Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, beim AMF zentral koordiniert und abgewickelt.

Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundespolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu der Botschaft der Staates Ghana.

¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) - Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 in der Neufassung

Im Berichtszeitraum 2020 hatten Maßnahmen der Passersatzbeschaffung nicht die erforderliche Priorität, weil Rücküberstellungen in europäische Mitgliedsstaaten und die damit verbundene Fristwahrung Vorrang hatten.

d) Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden M-V

Die zentrale Ausländerbehörde und das zentrale Rückführungsmanagement im AMF leisten gegenüber den kommunalen Ausländerbehörden die erforderliche Unterstützung bei der Passersatzbeschaffung, der Ermittlung von Abschiebungswegen, der Organisation der freiwilligen Rückkehr, der Formulierung von Haftanträgen sowie in gesondert gelagerten ausländerrechtlichen Fragen und übernehmen hiermit eine wichtige koordinierende Funktion im Zusammenwirken zwischen kommunalen Ausländerbehörden, dem AMF, dem BAMF sowie der Landes- und Bundespolizei.

e) Förderung der freiwilligen Ausreise

Vom 01.09.2018 bis zum 31.08.2020 begleiteten das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. und der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. an beiden Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung das Projekt „Perspektivberatung und Förderung der freiwilligen Ausreise“. Die Perspektivberatung ist im Zuge der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und Heimat und dem Ministerium für Inneres und Europa M-V über den Betrieb einer den AnKER-Zentren funktionsgleichen Einrichtung in M-V zum 01.09.2020 dem BAMF übertragen worden.

Bis zum Ende des Projektes wurden durch die vorgenannten Projektpartner noch freiwillige Ausreisen für 73 Personen in Zusammenarbeit mit IOM organisiert.

Seit dem 01.09.2020 übernahm das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die zuvor von der Diakonie und der Caritas angebotene Perspektivberatung vollziehbarer Ausreisepflichtiger in der EAE. Die in 2020 zu verzeichnenden 99 freiwilligen Ausreisen sind in erster Linie auf das Engagement der mit der Perspektivberatung betrauten kirchlichen Verbände und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurückzuführen.

6. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Die im Zuge aufenthaltsbeendender Maßnahmen entstandenen Kosten sollen auf Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG in den Landeshaushalt zurückfließen. Im Jahr 2020 wurden nach dieser Maßgabe 22 neue Kostenverfahren betrieben, von denen 13 Fälle abgeschlossen werden konnten. Hinzu kamen zwei weitere Fälle aus vorangegangenen Jahren, die im Berichtszeitraum ebenfalls beendet wurden. In den verbleibenden Fällen sind Ratenzahlungen vereinbart worden bzw. sind vereinbarte Zahlungsfristen noch nicht ausgeschöpft.

Fünf offene Kostenverfahren sind im Berichtszeitraum nach fachlicher und haushaltsrechtlicher Prüfung eingestellt worden. Die betreffenden Kostenschuldner sind zwischenzeitlich in ihre Heimatländer ausgereist. Eine Weiterverfolgung der Kosten im Ausland hat erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg. Des Weiteren hat das Landesamt für Finanzen in Einzelfällen befristete Niederschlagungen veranlasst. Per 31.12.2020 bleiben insgesamt noch 20 Kostenverfahren nicht abgeschlossen.

Obgleich im Berichtszeitraum eine Zunahme von Überstellungen gemäß Art. 10 Abs.1 Dublin III-Verordnung zu verzeichnen war, blieb die Zahl der Kostenverfahren im Vergleich zu

den Vorjahren weiterhin rückläufig, da in diesen Fällen bei Wiedereinreise eine Rückerstattung der entstandenen Kosten nicht in Betracht kommt.

Seit Mitte 2016 wird zunehmend die Möglichkeit genutzt, unter Inanspruchnahme der von IOM aufgelegten REAG/GARP Förderung freiwillig auszureisen.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 16.543,71 Euro als Erstattungen von Abschiebungskosten dem Landeshaushalt zugeführt worden.

7. Rückforderung übergeleiteter Unterhaltsansprüche nach dem BGB

Soweit bei Bewohnern der EAE bzw. der LGU, denen Geld und Sachleistungen vom Land gewährt wurden, Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten bestehen, können die betreffenden Ansprüche nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das Land übergeleitet werden.

Hierzu leitet das AMF entsprechende Erstattungsverfahren gegenüber Unterhaltspflichtigen ein. Werden zugleich Leistungen der Krankenversicherungen oder Familienkassen gewährt, wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen angestrebt, dass die betreffenden Zahlungen unmittelbar dem Landeshaushalt zufließen. Im Zuge der Überleitung von Ansprüchen konnten dem Landeshaushalt im Jahr 2020 Einnahmen in Höhe von ca. 26.000 Euro zugeführt werden.

Nicht in allen Fällen waren die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

Die Bearbeitung übergeleiteter Unterhaltsansprüche kann sich über mehrere Jahre erstrecken.

8. Gerichtsverfahren

Gegen das AMF wurden im Jahr 2020 insgesamt 29 Verfahren vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten eingeleitet. Dabei handelte es sich um sieben Eil- und 22 Hauptsacheverfahren. In 14 Fällen wurde von den Gerichten noch keine Entscheidung getroffen. In den übrigen Fällen obsiegte das AMF mehrheitlich.